



glarusnord 

Vollzugsverordnung zur Beleuchtung des Außenraums der Gemeinde Glarus Nord

gültig ab:

Vom
Gemeinderat
erlassen am:

Erste Inkraftsetzung per:

gestützt auf Art. 36 des Baureglements der Gemeinde Glarus Nord.

Stand Entwurf: 19.06.2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1.	Geltungsbereich	3
Art. 2.	Zweck	3
II.	Grundsätze	3
Art. 3.	Bewilligung	3
Art. 4.	Beleuchtungsarten	4
Art. 5.	Allgemeinbeleuchtung	4
Art. 6.	Szenographische Beleuchtung	5
Art. 7.	Kommerzielle Beleuchtung	5
Art. 8.	Betriebsregime	6
Art. 9.	Temporäre Beleuchtung, Weihnachtsbeleuchtung	6
Art. 10.	Temporäre Beleuchtung, Eventbeleuchtung	6
Art. 11.	Orts- und Landschaftsbild, Architektur	7
Art. 12.	Intensität	7
Art. 13.	Energieverbrauch	7
Art. 14.	Ökologie, Lichtemissionen	7
Art. 15.	Dynamische Beleuchtungen	8
III.	Schlussbestimmungen	8
Art. 16.	Vollzug	8
Art. 17.	Inkrafttreten	8

Der Gemeinderat Glarus Nord erlässt, gestützt auf Art. 36 des Baureglements der Gemeinde Glarus Nord, nachstehende Vollzugsverordnung zur Beleuchtung des Aussenraums.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Geltungsbereich

- 1) Die Vollzugsverordnung zur Beleuchtung des Aussenraums und des Innenraumes, welche sich auf den Aussenraum auswirken, gilt auf dem gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Glarus Nord.
- 2) Ausgenommen von der Vollzugsverordnung sind Anlagen der Gemeinde Glarus Nord zur Beleuchtung der öffentlichen Strassen, Anlagen und Plätze.

Art. 2. Zweck

- 1) Die Vorschriften regeln die Beleuchtung des Aussenraums durch private Beleuchtungsanlagen auf öffentlichem und privatem Grund. Ebenfalls geregelt werden Beleuchtungen des Innenraumes, welche sich auf den Aussenraum auswirken.
- 2) Die Beleuchtungen für den öffentlichen Raum werden durch die Gemeinde und die Technischen Betriebe gemäss ihren rechtlichen Grundlagen erstellt und betrieben. Die Gemeinde und die Technischen Betriebe berücksichtigen bei Beleuchtungen des öffentlichen Raums die Ziele und Anforderungen der Energiestadt Schweiz, des Labels Energiestadt und die Norm der schweizerischen Lichtgesellschaft.
- 3) Die Vorschriften sollen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist, negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt, verursacht durch störende künstliche Lichtquellen, verhindern, sowie die Lichtverschmutzung durch übermässige Lichtimmissionen vermeiden und den Energieverbrauch gering halten.

II. Grundsätze

Art. 3. Bewilligung

- 1) Aussenbeleuchtungen sowie Beleuchtungen des Innenraums, welche sich auf den Aussenraum auswirken, sind bewilligungspflichtig (Grundlage Art. 36 BauR).
- 2) Für die Bewilligung der Beleuchtung sind der Baubehörde folgende Unterlagen einzureichen:
 - Visualisierung inklusive Konzeptbescrieb
 - Übersichtsplan in Grundriss, Ansicht und Schnitt

- Angaben zum eingesetzten Leuchtenmobiliar (Leistung, Leuchtmittel, Lichtfarbe, Betriebsgerät, Energieeffizienz)
 - Beschrieb wie die Beleuchtungsintensität (Beleuchtungsstärke und Leuchtdichte) dem Zweck angepasst ausgestaltet wird
 - Angaben zum Betriebsregime
- 3) Weihnachtsbeleuchtungen sind unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 3 bewilligungsfrei.

Art. 4. Beleuchtungsarten

- 1) Die Vollzugspraxis der Baubehörde unterscheidet zwischen folgenden Arten von Beleuchtungen des Aussenraums:
- Allgemeinbeleuchtung
 - Szenographische Beleuchtung
 - Kommerzielle Beleuchtung
 - Temporäre Beleuchtung

Art. 5. Allgemeinbeleuchtung

- 1) Als Allgemeinbeleuchtung gilt die Beleuchtung von öffentlichen und privaten Hauszugängen, Privatstrassen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen. Die Allgemeinbeleuchtung sorgt für gute Sehbedingungen für alle Verkehrsteilnehmer (Fussgänger, Radfahrer, Motorradfahrer, Autofahrer) bezüglich Sicherheit, angemessene Orientierungs- und Handlungsmöglichkeiten gegen Sichtbehinderung (bspw. Blendung). Zweckentfremdung, beispielsweise zu Werbezwecken oder anderem, ist nicht zulässig.
- 2) Die Leuchten sind so anzuordnen, dass ihre Anzahl auf ein notwendiges Minimum reduziert werden kann unter Berücksichtigung von Wartungsaufwand und Blendung. Ein geringer Streulichtanteil zur indirekten Fassadenbeleuchtung ist innerhalb der geschlossenen Bebauung erlaubt.
- 3) Über das ganze Gemeindegebiet sind Leuchtmittel mit einer gelblich-orangen Lichtfarbe einzusetzen, dies entspricht einer Farbtemperatur zwischen 2'000 und 3'000 Kelvin. Werden LED-Leuchtmittel mit anderer Farbtemperatur eingesetzt, so ist die Lichtfarbe entsprechend über einen Farbfilter zu erzeugen.
- 4) Die Beleuchtung darf von der Abenddämmerung bis zur Morgendämmerung eingeschaltet werden. Beleuchtungen von Privatstrassen sind in den Nachtstunden ab 23.00 Uhr in ihrer Leistung zu reduzieren. In ökologisch sensiblen Gebieten ist aus Gründen der Sicherheit oder Orientierung notwendige Beleuchtung wenn immer möglich mit Bewegungsmeldern zu aktivieren.

- 5) Für Sportanlagen (Sportplätze, Skipisten etc.) sind die einschlägigen in der Schweiz gültigen Normen (wie bspw. die Norm SIA 419, die Norm SN EN 12193 oder die Richtlinien der Schweizer Lichtgesellschaft (SLG)) einzuhalten. Sofern bezüglich der Sicherheit nichts entgegensteht, ist die Beleuchtung ausserhalb der Betriebszeit auszuschalten, allenfalls zu reduzieren.
- 6) Schockbeleuchtungen dürfen nur in Kombination mit Wertschutzanlagen eingesetzt werden und müssen über diese angesteuert werden (z.B. Kontaktmelder). Schockbeleuchtungen sind zur Fassade hin und nicht in die Umgebung zu richten.
- 7) Beleuchtung von Firmengeländen und Parkplatzbeleuchtungen sind unmittelbar nach Dienstschluss auszuschalten

Art. 6. Szenographische Beleuchtung

- 1) Unter dem Begriff szenographische Beleuchtung werden Fassaden-, Turm- und Objektbeleuchtungen zusammengefasst. Szenographische Beleuchtungen dienen nur repräsentativen beziehungsweise gestalterischen Zwecken.
- 2) Flächige Beleuchtungen von geringer Intensität sind in der Regel zulässig. Die Intensität ist auf die Umgebung abzustimmen.
- 3) Die zulässigen Lichtfarben richten sich nach der Allgemeinbeleuchtung, das heisst eine Farbtemperatur zwischen 2'000 und 3'000 Kelvin. Andere Lichtfarben werden in der Regel nicht bewilligt. Fassadenbeleuchtungen, sind nur in Ausnahmefällen erlaubt, sofern deren Beleuchtungsstärke im Abstand von 1.5m 10 lux nicht übersteigt.
- 4) Szenographische Beleuchtungen haben sich zu der zu beleuchtenden Baute oder Anlage zu richten. Soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist, sind Abstrahlungen in den Himmel sowie in die Umgebung zu vermeiden.

Art. 7. Kommerzielle Beleuchtung

- 1) Unter dem Begriff kommerzielle Beleuchtung werden namentlich Schaufensterbeleuchtungen, Leuchtkästen, Leuchtreklamen, die Beleuchtung von Reklamen, Beleuchtung von Gewerbegebäuden sowie weitere Werbezwecken dienende Beleuchtungen zusammengefasst.
- 2) Die kommerzielle Beleuchtung nimmt Rücksicht auf die vorhandene Beleuchtung, den städtebaulichen Kontext sowie die umliegende Landschaft.
- 3) Bezüglich zulässiger Grösse, Prominenz und Fernwirkung der kommerziellen Beleuchtung kann die Baubehörde des Weiteren die öffentliche Interessenz sowie die Bedeutung des beworbenen Lokals, Produkts oder Events beziehungsweise der beworbenen Dienstleistung als Kriterium berücksichtigen.

- 4) Kommerzielle Beleuchtung ist in der Regel nur im Erdgeschoss oder direkt über dem Erdgeschoss erlaubt. Ausnahmen können für Beherbergungsbetriebe, touristische Einrichtungen, Tankstellen sowie industrielle Betriebe oder Grossverteiler gewährt werden.
- 5) Schaufensterbeleuchtungen fallen, obwohl sie im Innenraum angebracht sind, aufgrund ihrer Auswirkung auf den Aussenraum ebenfalls unter die Beleuchtung des Aussenraums. Aufgrund ihres Zweckes gelten sie als kommerzielle Beleuchtung. Die Beleuchtungen der Leuchtkästen sind wie Schaufensterbeleuchtungen zu behandeln.
- 6) Die Leuchten der Schaufensterbeleuchtungen und der Leuchtkästen müssen nach innen gerichtet werden, um negative Auswirkungen auf den Aussenraum zu vermeiden.
- 7) Bildschirme sind innerhalb der Schaufenster gestattet. Die Baubehörde kann Dimensionen, Anzahl und Betriebszeiten der Bildschirme fallweise einschränken.

Art. 8. Betriebsregime

- 1) Kommerzielle und szenografische Beleuchtungsanlagen dürfen, sofern nachfolgend keine Ausnahmen gewährt werden, zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr nicht betrieben werden. Für Leuchtkästen, welche Informationen von öffentlichem Interesse (z.B. Gemeinde, Kirche und Kultur) oder wichtige Informationen für Touristen bereitstellen, kann die Baubehörde Ausnahmen gewähren. Leuchtreklamen von Hotels dürfen die ganze Nacht betrieben werden, allerdings ist die Beleuchtung zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr zu reduzieren.

Art. 9. Temporäre Beleuchtung, Weihnachtsbeleuchtung

- 1) Sämtliche im Aussenraum oder in Schaufenstern angebrachte Weihnachtsbeleuchtungen im gesamten Gemeindegebiet, unerheblich ob öffentlich oder privat, dürfen nur vom Mittwoch vor dem ersten Adventssonntag bis zum 15. Januar eingeschalten werden.
- 2) Die zulässige Intensität der Weihnachtsbeleuchtung richtet sich nach dem öffentlichen Interesse des tragenden Objektes sowie nach der Auswirkung auf die Umgebung. Auf den Einsatz von farbigen und blinkenden Installationen sowie Lauflichtern ist zu verzichten.
- 3) Private Weihnachtsbeleuchtungen, welche im öffentlichen Strassenraum angebracht sind, in diesen hineinragen oder diesen überspannen, sind bewilligungspflichtig.

Art. 10. Temporäre Beleuchtung, Eventbeleuchtung

- 1) Der Begriff Eventbeleuchtung umfasst temporäre, an eine Veranstaltung geknüpfte Beleuchtungsinstallationen, z.B. Lichtspiele, Licht- und Lasershows, temporäre kommerzielle Beleuchtung im Zusammenhang mit einer Veranstaltung etc. Davon ausgenommen ist die Weihnachtsbeleuchtung.

- 2) Eventbeleuchtungen sind generell bewilligungspflichtig. Für periodisch stattfindende Veranstaltungen, welche von öffentlichem Interesse sind, reicht die Meldung an die Baubehörde, solange keine massgeblichen konzeptionellen Änderungen vorgenommen wurden.
- 3) Der Umfang und die Intensität der Eventbeleuchtung sind auf die öffentliche Interessenz und die Bedeutung der Veranstaltung auszurichten.
- 4) Farbige Leuchtmittel sind grundsätzlich erlaubt, sofern sie nicht übermässig stören.
- 5) Fremdwerbungen für Sponsoren sind erlaubt.

Art. 11. Orts- und Landschaftsbild, Architektur

- 1) Beleuchtungsanlagen nehmen Rücksicht auf das Orts- und Landschaftsbild. Insbesondere dürfen der architektonische Ausdruck der Bauten sowie die Wahrnehmung der ortsbaulichen Struktur nicht beeinträchtigt werden. Besonders zu beachten ist die Fernwirkung der Beleuchtung.

Art. 12. Intensität

- 1) Die private Beleuchtung des Aussenraumes darf die Beleuchtung durch die öffentliche Hand bezüglich Intensität nicht konkurrenzieren.
- 2) Die Baubehörde kann eine Reduktion der Beleuchtungsintensität verlangen, insbesondere kann sie auch eine Reduktion abhängig von der Tageszeit verlangen.
- 3) Beleuchtungsanlagen dürfen die Sichtbedingungen nicht durch Blendung beeinträchtigen.

Art. 13. Energieverbrauch

- 1) Der Energieverbrauch von Beleuchtungsanlagen ist aufgrund ökologischer und ökonomischer Interessen soweit möglich zu minimieren.
- 2) Die Beleuchtungsdauer ist auf das Minimum, welches zur Erfüllung ihres Zweckes nötig ist, zu beschränken.
- 3) Es sind geeignete Leuchtmittel mit hoher Lichtausbeute einzusetzen.

Art. 14. Ökologie, Lichtemissionen

- 1) Leuchten sind dem Zweck optimiert auszurichten.
- 2) Generell sind nur geschlossene Leuchten erlaubt um übermässiges Streulicht und das Eindringen von Insekten zu vermeiden.
- 3) Die Erzeugung von unnötigen Lichtemissionen ist zu vermeiden. Abstrahlungen in den Himmel (z.B. mittels Skybeamer), welche keine Sicherheits- oder Beleuchtungsfunktionen von Bauten oder Anlagen erfüllen und übermässige Lichtemissionen verursachen sind un-

tersagt. Die Baubehörde kann in begründeten Ausnahmefällen zeitlich begrenzte Bewilligungen erlassen.

- 4) In ökologisch sensiblen Bereichen (Waldränder, Uferbereiche, Nistplätze, Wildtierkorridore etc.) ist, soweit es Sicherheit und Orientierung zulassen, vollständig auf künstliche Beleuchtung zu verzichten. Szenographische und kommerzielle Beleuchtungen sowie Eventbeleuchtungen sind in ökologisch sensiblen Gebieten verboten.

Art. 15. Dynamische Beleuchtungen

- 1) Dynamische Beleuchtungen, beispielsweise Farbwechsler, Lauflichter und Blinklichter, sind verboten, temporäre Ausnahmen können bewilligt werden. Ausgenommen hiervon sind Beleuchtungsanlagen zur Verkehrssicherheit, welche nicht unter das vorliegende Reglement fallen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 16. Vollzug

- 1) Die Durchsetzung der Vollzugsverordnung zur Beleuchtung des Aussenraums obliegt der Baubehörde.
- 2) Der Gemeinderat passt die Vollzugsverordnung zur Beleuchtung des Aussenraums und die damit verbundene Vollzugspraxis periodisch an den technologischen Fortschritt an, dies betrifft insbesondere Regelungen zu Energieverbrauch und Lichtverschmutzung. Es gelten die „Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen“ des Bundesamts für Umweltschutz.

Art. 17. Inkrafttreten

- 1) Die vorliegende Vollzugsverordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.